

Richtlinien

**zur Förderung der Partnerschaftspflege mit den
Partnergemeinden Mád, Wissous und Sollstedt
durch Vereine und Vereinigungen
vom 18. März 1994
in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro
vom 06.12.2001**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Gemeinde Heidenrod fördert auf Antrag die Partnerschaftspflege durch Besuche in den Partnergemeinden Mád, Wissous und Sollstedt von Vereinen und Vereinigungen (nachstehend Vereine genannt).
- 1.2. Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.3. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind, daß die Vereine in Heidenrod ansässig sind und als förderungsfähig anerkannt werden und ihre Mitglieder überwiegend in Heidenrod wohnen.

Über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung entscheidet der Gemeindevorstand.

Die förderungswürdigen Vereine sind in der Anlage 1 aufgeführt.

3. Förderungsmöglichkeiten

- 3.1. Die Vereine können auf Antrag für die Durchführung von Besuchen in den Partnergemeinden Mád, Wissous und Sollstedt einen Fahrtkostenzuschuß erhalten.

Förderungsfähig sind nur Besuch zu offiziellen Anlässen, und wenn die Fahrt

zum Zwecke der Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen durchgeführt wird.

4. Zuschüsse

4.1. Fahrtkostenzuschuß für Gruppen

4.1.1. Ein Fahrtkostenzuschuß soll nur für Gruppen von mindestens 5 Personen gewährt werden.

4.1.2. Der Fahrtkostenzuschuß beträgt je teilnehmender Person für die Fahrt nach

a) Wissous	10,00 €,	insgesamt höchstens	500,00 €
b) Sollstedt	8,00 €,	insgesamt höchstens	400,00 €
c) Mád	77,00 €,	insgesamt höchstens	1.540,00 €

4.2. Fahrtkostenzuschüsse für Einzelpersonen und Gruppen bis zu 5 Personen

4.2.1. Für durch den Gemeindevorstand genehmigte oder angeordnete Fahrten von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 5 Personen werden die Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.

Tages- und Übernachtungsgeld und sonstige Auslagen werden nicht erstattet.

5. Auszahlung der Zuschüsse

5.1. Die Zuschüsse werden in der Regel als Geldleistung gewährt. Die Auszahlung erfolgt zu dem begründenden Anlaß.

6. Inkrafttreten

6.1. Diese Fassung der Richtlinien ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Anlage 1

Richtlinien zur Förderung der Partnerschaftspflege

in der Fassung des Beschlusses der GV vom 24.06.1997

Frauenchor Zorn
Gemischter Chor Cäcilia Springen
Gemischter Chor Grebenroth
Gemischter Chor Nieder-/Obermeilingen
Gesangverein 1889 Kemel
Gymnastikclub Dickschied
Heidenroder Musikanten
Heimatverein Heidenrod
Jugendclub Egenroth
Jugendclub Huppert
Jugendclub Kemel
Jugendclub Mappershain
Jugendclub Meilingen
Jugendclub Nauroth
Jugendclub Springen
Jugendclub Watzelhain
Jugendclub Zorn
Kochclub „Limes Chucci“
Kulturvereinigung Heidenrod e.V.
Männergesangverein Langschied
Männergesangverein 1863 Laufenselden
Männergesangverein Nauroth
Männergesangverein Zorn
Motorsportclub Zorn
Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Laufenselden
Musikzug Huppert

Neue Musikschule Heidenrod e.V.
Partnerschaftsverein Mád Heidenrod e.V.
Posaunenchor Niedermeilingen
Reit- und Fahrverein Dickschied und Umgebung e.V.
Reit- und Fahrverein Laufenselden e.V. 1976
Reitsportgemeinschaft Dickschied
Schülerorchester Laufenselden
Schützenverein Huppert
Schützenverein Nieder-/Obermeilingen
Seniorenclub Dickschied
Seniorenclub Grebenroth
Seniorenclub Kemel
Seniorenclub Laufenselden
Seniorenclub Nauroth
Seniorenclub Niedermeilingen
Seniorenclub Springen
Seniorenclub Watzelhain
Seniorenclub Zorn
Sport- und Spielverein 1971 Watzelhain
Sportclub e.V. Zorn
Sportfischervereinigung Alte Wisper
Sportgemeinschaft Laufenselden 1924 e.V.
Sportgemeinschaft 1951 Nieder-/Obermeilingen e.V.
Sportverein 1950 Nauroth e.V.
Tennisclub Heidenrod 1979 e.V.
Turn- und Sportverein Huppert e.V.
Turn- und Sportverein Kemel 1926 e.V.
Verkehrs- und Verschönerungsverein Nauroth